OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-050364/4/ER**

Datum: **Linz, 22. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wels vom 14. Februar 2020, GZ: Pol-304-VP07-12-2020, betreffend Maßnahmen nach dem Oö. Hundehaltegesetz 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 14. Februar 2020, GZ: Pol-304-VP07-12-2020, ordnete der Magistrat der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) gegenüber der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) gemäß § 8 Abs 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002 (Oö.HHG) an, dass ihr Hund mit dem Namen „C__", weiblich, American Staffordshire Terrier, Hundemarkennummer aaa, außerhalb des Grundstücks D-Straße ausnahmslos an der Leine zu führen und ein Maulkorb zu verwenden sei. Als Anlass dafür nannte die belangte Behörde drei Vorfälle mit dem Hund der Bf.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf ein Rechtsmittel.

I.3. Mit Schreiben vom 11. Juni 2025 legte die als „Bürgermeister der Stadt Wels" bezeichnete belangte Behörde sowohl den ggst Bescheid zur GZ: Pol-304-VP07-12-2020 vom 14. Februar 2020 als auch ein Straferkenntnis zur GZ: Pol-304-VP07-11-2020 vom 5. Oktober 2021 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich samt den bezughabenden Verwaltungsakten zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bescheid des Magistrats der Stadt Wels vom 14. Februar 2020, GZ: Pol-304-VP07-12-2020 wurde der Bf durch Hinterlegung zugestellt. Beginn der Abholfrist war der 18. Februar 2020. Zur GZ: Pol-304-VP07-11-2020 wurde der Bf am 17. Februar 2020 (Beginn der Abholfrist: 17. Februar 2020) vom Bürgermeister der Stadt Wels eine Aufforderung zur Rechtfertigung in einem Verwaltungsstrafverfahren zugestellt.

Ein mit 29. Februar 2020 datiertes (Eingangsstempel der Verwaltungspolizei Wels vom 20. April 2020), an die belangte Behörde adressiertes Schreiben der Bf weist folgenden wesentlichen Inhalt auf:

„Pol-304-VP07-11-2020
Einspruch gegen den Bescheid
Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit fechte ich den Bescheid vom 14.02.2020 zu Pol-304-VP07-11-2020 an. In der Beilage übermittle ich Ihnen meine Rechtfertigung vom 29.02.2020 an die Verwaltungspolizei der Stadt Wels und die Bestätigung der Entrichtung der Eingabegebühr."

Diesem Schreiben war eine mit 29. Februar 2020 datierte, an die Verwaltungspolizei der Stadt Wels adressierte Rechtfertigung zur GZ: Pol-304-VP07-11-2020, die die Bf am 1. März 2020 per E-Mail an Pol@wels.gv.at gesendet hat, beigelegt. Eine Bestätigung der Entrichtung der Eingabegebühr ist im Akt nicht enthalten. In der Rechtfertigung ging die Bf Punkt für Punkt auf die ihr im Verfahren zur GZ: Pol-304-VP07-11-2020 vorgeworfenen (und den Anlass für den ggst angefochtenen Bescheid bildenden) Verwaltungsübertretungen ein, bestätigte den Vorfall vom 5. Dezember 2019 und führte aus, dass sie die Tierarztkosten bezahlt habe. Ferner bestätigte sie, dass am 31. Dezember 2019 ihr Hund sich losgerissen habe auf eine Person mit Hund zugestürmt sei, abschließend bestritt die Bf den dritten vorgeworfenen Vorfall. Am Ende der Rechtfertigung führte die Bf Folgendes aus:

„[…] Bei uns sind sehr viele Hunde ohne Leine unterwegs, auch Hündinnen, die uns manchmal sehr nahe kommen. Immer aus dem Weg gehen funktioniert leider nicht. Wie soll sich mein Hund da wehren können, wenn sie einen Maulkorb tragen muss? Bitte sehen Sie von einer Maulkorbpflicht ab."

Ein Kuvert dieses Schreibens samt Poststempel ist im Akt nicht enthalten.

Ein mit 19. April 2020 datiertes, an die „Stadt Wels Verwaltungspolizei" adressiertes Schreiben der Bf zur GZ: Pol-304-VP07-12-2020, das bei der Verwaltungspolizei Wels am 20. April 2020 eingelangt ist, weist folgenden wesentlichen Inhalt auf:

„anbei erhalten Sie meinen Einspruch zu obigen Bescheid in Kopie. Ich ersuche um positive Bearbeitung meines Einspruches unter Einbeziehung meiner Stellungnahme. […] Außerdem verwehre ich mich gegen die Androhung mir meinen Hund abzunehmen von einer Amtsperson, die meinen Hund nicht kennt. […]"

Diesem Schreiben legte die Bf ihren „Einspruch" zur GZ: Pol-304-VP07-11-2020, datiert mit 29. Februar 2020, bei.

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2021 gab der nunmehrige rechtsfreundliche Vertreter der Bf die Erteilung einer Vollmacht bekannt und ersuchte um Mitteilung, „ob über das Rechtsmittel der Beschwerdeführerin, nämlich Einspruch gegen den oben genannten Bescheid vom 29. Februar 2020 bereits eine Aktenvorlage an den Landesverwaltungsgerichtshof des Landes OÖ erfolgt ist. Wenn nein, wird der durch die Beschwerdeführerin eingebrachte Einspruch dahingehend berichtigt, dass es sich hiebei inhaltlich tatsächlich um eine BESCHWERDE gegen den Bescheid der Stadt Wels zu GZ Pol-304-VP07-12-2020, datiert vom 14.02.2020 handelt."

Mit Schreiben vom 20. März 2025 wiederholte der rechtsfreundliche Vertreter der Bf zur GZ: Pol-304-VP07-12-2020 „in umseits bezeichnetem Verwaltungsstrafverfahren" seine Anfrage vom 14. Oktober 2021.

Am 5. Dezember 2019 ging der Hund der Bf auf einen anderen Hund los, nachdem sein Halsband gerissen ist. Die Bf übernahm die Tierarztkosten für die Behandlung des von ihrem Hund angefallenen Hundes und führt ihren Hund seither mit Brustgeschirr und Kettenhalsband.
Am 31. Dezember 2019 stürmte der Hund der Bf erneut auf jenen Hund samt Hundeführerin zu, den er am 5. Dezember 2019 bereits verletzt hatte. Dabei wurde die Bf zu Boden gerissen.

In der Verhandlung zog die Bf ihre Eingeständnisse der Vorfälle vom 5. und 19. Dezember 2020 zurück und führte aus, dass sie nur ihre Ruhe haben wollte, deshalb habe sie die Vorfälle zugegeben.

Im relevanten Zeitraum kam es zu mehreren gegenseitigen Anzeigen betreffend Hundehaltung in der Wohngegend der Bf. Eine der Anzeigerinnen wurde bestraft, das Strafverfahren gegen die Bf wurde wegen Verjährung eingestellt. Seit damals sind keine weiteren Vorfälle mehr angezeigt worden, auch werden die einschlägigen Bestimmungen von den Beteiligten eingehalten.

Der Bf wurde mit Schreiben der Stadt Wels, Bezirksverwaltung, vom 28. Jänner 2025 mitgeteilt, dass ihr Hund zu den speziellen Hunderassen des Oö.HHG 2024 zählt und für diesen die Sonderbestimmungen des Oö.HHG 2024 betreffend spezielle Hunderassen nicht gelten, wenn der Hund das achte Lebensjahr bei Inkrafttreten des Oö.HHG 2024 bereits vollendet hat. Der Hund der Bf wurde am tt.mm.jjjj geboren.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem Verwaltungsakt, den ergänzend vorgelegten Unterlagen (Schreiben der Stadt Wels vom 28. Jänner 2025 und Kopie des Impfpasses des Hundes) und den Äußerungen der Bf und des Vertreters der belangten Behörde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

In ihrer Rechtfertigung gestand die Bf den ersten im ggst Bescheid zum Anlass genommenen Vorfall ein und führte aus, auch die Tierarztrechnung übernommen zu haben. Hinsichtlich des zweiten Vorfalls räumte sie ein, dass ihr Hund sich losgerissen habe und auf eine Person samt Hund zugestürmt sei. Lediglich den dritten Vorfall bestritt die Bf bereits in der Rechtfertigung. In der Verhandlung zog die Bf ihre diesbezüglichen Eingeständnisse zurück und behauptete, dass nie etwas vorgefallen sei. Sie habe ihre Ruhe haben wollen und deswegen die Eingeständnisse gemacht.
Dies erscheint jedoch insbesondere angesichts der in der Rechtfertigung auch eingeräumten Begleichung der Tierarztkosten völlig unglaubwürdig. Auch wäre es im Hinblick darauf, dass sie ihre Ruhe haben wollte, keinesfalls nachvollziehbar, dass sie zwei der Vorwürfe eingestanden, den dritten aber abgestritten hat. Auch

wenn das diesbezügliche Strafverfahren wegen Verjährung eingestellt wurde, besteht für das erkennende Gericht aufgrund der zeitnah zu den Vorwürfen ergangenen Äußerungen der Bf kein Grund zu zweifeln, dass die Vorfälle jedenfalls in dem Ausmaß, das die Bf zugestanden hat, stattgefunden haben.

III. Gemäß § 10 Abs 1 Oö. Hundehaltegesetz 2024 (Oö.HHG 2024), LGBl. Nr. 84/2024, hat die Gemeinde – werden ihr Umstände bekannt, wonach Menschen oder Tiere durch einen bzw mehrere Hunde gefährdet oder über das örtlich zumutbare Maß hinaus belästigt werden – mit Bescheid Anordnungen, wie zB eine Leinen- und Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten, eine Beschränkung der Anzahl der gehaltenen Hunde oder Vorgaben betreffend die Beschaffenheit des Zaunes zu treffen, wenn und soweit dies zur Vermeidung von Gefährdungen oder über das örtlich zumutbare Maß hinausgehenden Belästigungen von Menschen oder Tieren durch einen bzw mehrere Hunde erforderlich ist. […]

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zunächst ist die Frage zu klären, ob eine rechtzeitige Beschwerde gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wels vom 14. Februar 2020, GZ: Pol-304-VP07-12-2020, vorliegt.

IV.1.1. In ständiger Rechtsprechung (vgl jüngst VwGH 21.9.2023, Ra 2023/22/0095) führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass „die Berufungsbehörde an das Parteibegehren selbst dann gebunden ist, wenn das ergriffene Rechtsmittel sich vermutlich gegen einen anderen Bescheid richtet. Bezeichnet der Berufungswerber den bekämpften Bescheid in eindeutiger Weise, ist der Berufungsbehörde eine Umdeutung verwehrt. Gleiches gilt für die Erledigung von Beschwerden durch die Verwaltungsgerichte. Gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 VwGVG haben auch Beschwerden an die Verwaltungsgerichte die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides zu enthalten."

Die Bf brachte nach Zustellung des ggst Bescheids und der Aufforderung zur Rechtfertigung zwei als „Einspruch" bezeichnete Schreiben ein, wobei das erste, mit 29. Februar 2020 datierte, mit der GZ: Pol-304-VP07-11-2020 bezeichnet war, die sich auf ein gegen sie geführtes Verwaltungsstrafverfahren des Bürgermeisters der Stadt Wels bezieht. Inhaltlich bezog sich dieses kurze Schreiben darauf, dass damit der Bescheid vom 14. Februar 2020 mit der GZ: Pol-304-VP07-12-2020 angefochten wird. Die beigelegte Rechtfertigung bezog sich auf eine diesbezügliche Aufforderung vom 17. Februar 2020 im Verwaltungsstrafverfahren zur GZ: Pol-304-VP07-11-2020 und enthielt am Schluss die Bitte, von einer Maulkorbpflicht abzusehen.

Erst in ihrem zweiten als „Einspruch" bezeichneten Schreiben vom 19. April 2020 bezog sich die Bf auf die GZ: Pol-304-VP07-12-2020, ging auch hier inhaltlich auf Maßnahmen nach dem Oö.HHG ein und übermittelte ihr erstes Schreiben „zu obigen Bescheid" in Kopie nochmals.

Auch ihre rechtsfreundliche Vertretung bemerkte offensichtlich die eindeutige Bezeichnung mit der GZ: Pol-304-VP07-12-2020 im ersten "Einspruch", da sich diese veranlasst sah, im Schreiben vom 14. Oktober 2021 an die „Stadt Wels Verwaltungspolizei" das Schreiben der Bf vom 29. Februar 2020 dahingehend zu „berichtigen", dass es sich „hiebei inhaltlich tatsächlich um eine Beschwerde gegen den Bescheid der Stadt Wels zu GZ Pol-304-VP07-12-2020, datiert vom 14.02.2020 handelt".

Der Verwaltungsgerichtshof führte in seinem Erkenntnis vom 8. Oktober 2014, 2013/10/0262, aus, dass „[b]ei der Beurteilung, ob eine unmissverständliche Bezeichnung des bekämpften Bescheides vorliegt, […] auch auf die übrigen Berufungsausführungen Bedacht zu nehmen [ist]".

In diesem Sinne ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Bf bereits in ihrem ersten Schreiben, datiert mit 29. Februar 2020, ausführte, „den Bescheid vom 14.02.2020" anzufechten. Am 29. Februar 2020 war erst der Bescheid vom 14. Februar 2020, GZ: Pol-304-VP07-12-2020, erlassen worden. Zur GZ: Pol-304-VP07-11-2020 existierte zu diesem Zeitpunkt nur eine Aufforderung zur Rechtfertigung. Da sich die Bf ausdrücklich gegen einen Bescheid vom 14. Februar 2020 richtete, ist davon auszugehen, dass sie jenen mit der GZ: Pol-304-VP07-12-2020 gemeint und sich bloß in der Bezeichnung geirrt hat. Überdies ist auch dem Inhalt der beigelegten Rechtfertigung zu entnehmen, dass sie sich gegen die Maulkorbpflicht wehrt. Es ist daher trotz der falschen GZ und in Anbetracht der weiteren Schreiben ihrer rechtsfreundlichen Vertretung davon auszugehen, dass die Bf bereits in ihrer ersten, mit 29. Februar 2020 datierten Eingabe gegen den Bescheid vom 14. Februar 2020, GZ: Pol-304-VP07-12-2020, gerichtet hat.

IV.1.2. Ferner ist zu prüfen, ob die eingebrachte Beschwerde rechtzeitig war. Der Bescheid des Magistrats der Stadt Wels vom 14. Februar 2020, GZ: Pol-304-VP07-12-2020 wurde der Bf durch Hinterlegung zugestellt. Beginn der Abholfrist war der 18. Februar 2020. Der Bescheid galt daher gemäß § 17 Abs 3 ZustG mit dem 18. Februar 2020 als zugestellt. Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG iVm § 32 Abs 2 AVG endete die Beschwerdefrist mit Ablauf des 17. März 2020.

Die Bf hat die Beschwerde mit 29. Februar 2020 datiert, der Eingangsstempel der belangten Behörde datiert jedoch mit 20. April 2020. Die der Beschwerde beigelegte Rechtfertigung hat die Bf jedenfalls am 1. März 2020 der belangten Behörde per E-Mail gesendet. Es ist daher davon auszugehen, dass die

Beschwerde, der sie die Rechtfertigung beigelegt hat, frühestens am 1. März 2020 abgesendet wurde.
Der Vertreter der belangten Behörde räumte in der Verhandlung ein, dass es zur damaligen Zeit – es herrschte die Covid-Pandemie – zu Ungereimtheiten kommen habe können. Die Post sei zwar auch damals „tagfrisch" abgestempelt worden, und er gehe davon aus, dass der Eingangsstempel stimme, aber es könne aufgrund der Pandemie irgendetwas nicht so funktioniert haben wie normalerweise. Es sei möglich, dass etwas falsch zusammengeklammert worden oder der Eingangsstempel falsch gewesen sei.
Überdies ist im Akt kein Kuvert enthalten, auf dem ersichtlich wäre, wann die Beschwerde zur Post gegeben wurde. Auch der E-Mailempfang ist nur hinsichtlich der Rechtfertigung im Akt enthalten.

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs hat die Behörde für den Fall, dass der Briefumschlag einer Eingabe in Verlust geraten und daher das Datum des Poststempels nicht mehr feststellbar ist, aber der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post für die Beantwortung der Frage der Rechtzeitigkeit der Wahrung einer Frist entscheidend ist, nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens auf Grund des Ergebnisses der Beweiswürdigung in freier Beweiswürdigung zu beurteilen, ob die Eingabe noch rechtzeitig zur Post gegeben worden ist oder nicht (vgl VwGH 23.10.2017, Ro 2017/17/0008).

Angesichts der vom Vertreter der belangten Behörde eingeräumten möglichen Ungereimtheiten in den behördeninternen Abläufen aufgrund der Pandemie (die sich auch am Vorlagedatum der ggst Beschwerde zeigen) und des Verlustes des Kuverts bzw der Sendebestätigung erscheint das von der Bf angegebene Datum nicht unplausibel. Auch das Datum, mit dem die Bf ihre ebenfalls mit 29. Februar 2020 datierte Rechtfertigung, zu der sie mit Schreiben vom 17. Februar 2020 aufgefordert wurde, per E-Mail abgesendet hat, auf die sie in der Beschwerde Bezug genommen und die sie der Beschwerde beigefügt hat, spricht für eine zeitnahe Erledigung durch die Bf.

Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass die Beschwerde rechtzeitig durch die Bf eingebracht wurde.

IV.2. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde Maßnahmen nach dem Oö.HHG 2002 vorgeschrieben, für die sie drei Vorfälle im Jahr 2019 zum Anlass genommen hat. Daran, dass jedenfalls zwei dieser Vorfälle tatsächlich stattgefunden haben, besteht aufgrund der zeitnahen Geständnisse der Bf kein Grund zu zweifeln.

Auch das nunmehr geltende und anzuwendende Oö.HHG 2024 sieht in § 10 Abs 1 vor, dass die Gemeinde mit Bescheid Anordnungen (wie zB eine Leinen- und Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten, eine Beschränkung der Anzahl der

gehaltenen Hunde oder Vorgaben betreffend die Beschaffenheit des Zaunes) zu treffen hat, wenn und soweit dies zur Vermeidung von Gefährdungen oder über das örtlich zumutbare Maß hinausgehenden Belästigungen von Menschen oder Tieren durch einen bzw mehrere Hunde erforderlich ist.

Die Vorfälle ereigneten sich im Dezember 2019. Nachdem es in der Wohngegend der Bf in diesen Zeitraum vermehrt zu gegenseitigen Anzeigen nach dem Oö.HHG gekommen war und über eine der Anzeigerinnen auch Strafen verhängt wurden, haben sich keine derartigen Vorfälle mehr ereignet. Auch wenn der Hund der Bf im Dezember 2019 einen anderen Hund gebissen und auf diesen und seine Hundeführerin zugestürmt ist, erscheint es nunmehr im entscheidungsrelevanten Zeitpunkt aufgrund der mittlerweile fast sechs verstrichenen Jahre, in denen es zu keinen weiteren Vorfällen mehr gekommen ist, nicht (mehr) erforderlich, den Hund der Bf außerhalb des Hauses/Grundstücks D-Straße ausnahmslos an der Leine und mit Maulkorb zu führen. Aufgrund der verstrichenen vorfallsfreien Zeit ist nicht davon auszugehen, dass diese Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen oder über das örtlich zumutbare Maß hinausgehenden Belästigungen von Menschen oder Tieren durch den Hund der Bf erforderlich sind.

Dafür spricht im Übrigen auch das Schreiben der Bezirksverwaltung der Stadt Wels an die Bf vom 28. Jänner 2025, in dem der Bf mitgeteilt wurde, dass die nach dem Oö.HHG 2024 an öffentlichen Orten geltende Leinen- und Maulkorbpflicht für Hunde spezieller Rassen für ihren American Staffordshire Terrier nicht gelte, wenn dieser am 1. Dezember 2024 bereits das achte Lebensjahr vollendet hat. Der Hund der Bf war zu diesem Zeitpunkt bereits zehn Jahre alt.

V. Im Ergebnis war daher der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos zu beheben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu den zu lösenden Rechtsfragen einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Überdies war eine Prognoseentscheidung hinsichtlich der zu erwartenden Gefährdung oder Belästigung von Menschen oder Tieren durch den Hund der Bf zu treffen, die nicht verallgemeinerungsfähig ist. Es liegen daher keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter